

Richtlinie

zur Beantragung finanzieller Mittel aus dem Fördertopf für Sonderprojekte der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck

Veröffentlicht durch das Wirtschaftsreferat am 19. Oktober 2017

§ 1 Fördergegenstand

- (1) Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck gewährt Projekten und Aktivitäten von Studierenden des MCI nach Maßgabe der im Topf für Sonderprojekte des Jahresbudget der Hochschulvertretung deklarierten Mittel finanzielle Unterstützung. Diese Projekte müssen sich mit für Studierende relevanten Themen befassen bzw. hauptsächlich von Studierenden getragen werden.
- (2) Nicht gefördert werden:
 - a. Honorare bzw. Personalkosten, außer wenn die Leistungen vom Projektteam absolut nicht erbracht werden können, diese für die Durchführung des Projekts aber wesentlich sind;
 - b. Projekte, die Studierendenfraktionen, politische Parteien oder deren Teilorganisationen begünstigen;
 - c. Feste und Veranstaltungen die nur einem Jahrgang- oder einem Studiengang zu Gute kommen;
 - d. branntweinhaltige Getränke;
 - e. Lehrveranstaltungen und Exkursionen mit Ausnahme von studentisch selbstorganisierten Lehrveranstaltungen;
 - f. Projekte, die aus anderen Fördertöpfen gespeist werden können.
- (3) Es ist nicht möglich, zum Zeitpunkt der Antragstellung (laut Eingangsstempel) bereits durchgeführte Projekte und Aktionen zu fördern. Das zu fördernde Projekt darf sich zu diesem Zeitpunkt erst in der Planungsphase befinden.

- (4) Eine Sonderprojektförderung kann nur für das Gesamtprojekt beantragt werden und wird nur für konkrete Projektbereiche gewährt. Die geförderten Projektbereiche müssen eindeutig abrechenbare Ausgaben aufweisen.
- (5) Wissenschaftliche Arbeiten zur Erlangung eines akademischen Abschlusses sowie Forschungsprojekte, welche die verlangte Relevanz für die Studierenden der Hochschule nicht aufweisen, werden nicht gefördert.
- (6) Bei der Vergabe von Förderungen aus dem genannten Topf hat die Hochschulvertretung zu prüfen, ob das Projekt bereits durch eine andere Hochschüler*innenschaft oder die Bundesvertretung gefördert wird. Bereits gewährte Förderungen aus anderen ÖH-Sonderprojekttöpfen werden bei der Bemessung der Förderung berücksichtigt.
- (7) Die Hochschulvertretung hat über die Förderung des Antrags einen mehrheitlichen Beschluss zu fassen. Bei Anträgen von äußerster Dringlichkeit sind die*der Vorsitzende und die*der Wirtschaftsreferent*in entscheidungsberechtigt.
- (8) Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck ist auf allen Publikationen, die mit einer Förderung eines Sonderprojektes zusammenhängen (Broschüren, Veranstaltungshinweise etc) als Unterstützerin anzuführen. Dies kann mit dem Zusatz „gefördertes Projekt der öh mci“, sowie der Anbringung des Logos der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft geschehen.
- (9) Nur Anträge, welchen lt. §3 alle geforderten Unterlagen vollständig beiliegen, werden behandelt.

§ 2 Geförderter Personenkreis

- (1) Alle Studierenden am MCI sind berechtigt, eine Förderung zu beantragen und in Anspruch zu nehmen. Studierende, die nicht am MCI immatrikuliert sind, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- (2) Studierendenfraktionen und wahlwerbende Gruppen, sowie Parteien und ihre Vorfeldorganisationen können keine Förderung aus dem Sonderprojekttopf der öh mci beantragen.
- (3) Die zu fördernde Zielgruppe muss im Antrag angegeben werden und einer oder mehreren der folgenden Personenkreise entsprechen:
 - a. Mindestens ein oder mehrere Departments des MCI;
 - b. alle MCI-Studierenden;
 - c. die gesamte Studierendenschaft in Österreich,

- (4) Grundsätzlich muss die Maßnahme allen zur Zielgruppe gehörenden Personen zugänglich sein und mit angemessener Vorlaufzeit in geeigneter Weise kommuniziert werden.

§ 3 Einzureichende Unterlagen

- (1) Anträge sind mittels des auf der Webseite und im Büro der öh mci hinterlegten Formulars einzureichen. Die Antragsteller*innen sind angehalten in ihren Anträgen einen geschlechtergerechten Sprachgebrauch (siehe Leitfaden zur geschlechtergerechten und sensiblen Sprache) zu verwenden.

- (2) Detaillierte Projektbeschreibung mit folgenden Punkten:

- a. Äußere Daten der Projektverantwortlichen und aller Mitarbeiter*innen:
 - i. Projektbezeichnung
 - ii. Name, Adresse, MCI-Mailadresse, Telefonnummer, Kontendaten, Matrikelnummer und Studiengang
- b. Projektbeschreibung
 - i. Gegenstand des Projekts
 - ii. Methoden der Durchführung und Organisation
 - iii. Angesprochener Personenkreis
- c. Studentische Relevanz
- d. Projektziele
- e. Zeit- und Budgetplanung

- (3) Rechnungen werden nur gegen Einreichung der Originalbelege bezahlt. Dies gilt auch für die Refundierung bereits bezahlter Rechnungen bzw. die Erstattung von Auslagen.

- (4) Ausreichende Dokumentation, Projektbudgets- und Abrechnungen, Berichte etc.

§ 4 Einzuhaltende Fristen

- (1) Anträge zur Förderung von Sonderprojekten müssen spätestens am Tag, der dem Projekt vorgehenden Sitzung der Hochschulvertretung eingereicht werden. Anträge für Sonderprojekte, die im Zeitraum 01. Juli bis 01. Oktober stattfinden, sind bis spätestens 30. Juni einzureichen.
- (2) Für gemäß § 4, Abs. 1 nicht fristgerecht bei der Hochschulvertretung eingelangte Anträge zur Förderung von Sonderprojekten, kann eine rechtzeitige Bearbeitung nicht garantiert werden.
- (3) Die Mitteilung der Entscheidung über die Gewährung der Förderung wird der Antragsstellerin oder dem Antragssteller vom Vorsitz oder dem Wirtschaftsreferat der Hochschulvertretung mitgeteilt.
- (4) Bis zur Mitteilung gemäß § 5, Abs. 3 tragen die Antragstellerin oder der Antragsteller bzw. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das gesamte finanzielle Risiko für die Durchführung des Sonderprojekts.

§ 5 Abrechnung von Sonderprojekten

- (1) Sonderprojekte sind gemäß den Bestimmungen des Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie Richtigkeit und einfachen Kontrollierbarkeit durchzuführen.
- (2) Die Hochschulvertretung, sowie Vorsitz und Wirtschaftsreferat sind berechtigt, allfällige Auflagen in Verbindung mit der Gewährung finanzieller Mittel zu beschließen, die*der Antragsteller*in zu erfüllen hat. Bei Nichteinhaltung der Auflagen verfällt die Förderung.
- (3) Es können nur eindeutig abzurechnende Ausgaben finanziert werden, über welche Originalbelege vorzulegen sind (Rechnungsanschrift der Hochschüler*innenschaft am MCI).
- (4) Die Ausbezahlung der zugesagten Mittel erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. Einhaltung aller Richtlinien und gesetzlichen Vorgaben, sowie die Einhaltung erteilter Auflagen;
 - b. vollständige Einreichung aller relevanten Unterlagen, Originalbelege, Formulare;
 - c. Beibringung von geforderten Berichten, Dokumentationen und Abrechnungen des zu fördernden Projekts.

§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Anträge zur Förderung von Sonderprojekten, die diesen Richtlinien nicht entsprechen, können in Ausnahmefällen durch die Hochschulvertretung mit qualitativer Mehrheit genehmigt und gefördert werden. Von der*dem Antragsteller*in sind detaillierte Unterlagen zu Durchführung und Kosten einzubringen. Auf Anfrage der Hochschulvertretung findet eine Anhörung statt.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Mitteln gemäß dieser Richtlinie.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt durch einen mehrheitlichen Beschluss der Hochschulvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft am MCI Management Center Innsbruck am 19.10.2017 in Kraft und behält ihre Gültigkeit bis zum Widerruf.